

Bettina Limperg, Festakt 25 Jahre Donum Vitae, 31. Mai 2024, Erfurt

*Es gilt das gesprochene Wort*

[Anrede]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen herzlich für die nicht selbstverständliche Einladung, einen Festvortrag zu dem 25-jährigen Bestehen von Donum Vitae zu halten. Ich stehe hier mit durchaus verschiedenen Hüten vor Ihnen:

- als Juristin und ehemaliger Schülerin von Ernst-Wolfgang Böckenförde, der das zweite und letzte große Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der reinen Fristenlösung mitverantwortet hat;
- als Richterin, die einerseits zu vermittelnden Konfliktlösungen berufen ist, andererseits aber auch viele Jahre in Jugend- und Jugendschutzkammern das komprimierte Elend nur schwach geschützter Kinder, teilweise Kleinstkindern gesehen hat, denen nicht mehr geholfen werden konnte (und für die es nicht im Ansatz ausreichende staatliche Schutzmechanismen gab und gibt);
- als Mutter zweier wunderbarer erwachsener Kinder und frischgebackene Großmutter, die immer gerne und mit Begeisterung zugleich berufstätig war auch in Zeiten, als Kindergärten über Mittag mal eben zwei Stunden schlossen, damit die Kinder zuhause essen konnten;
- als Christin und evangelische Schwester, die gemeinsam mit Thomas Sternberg dem 3. Ökumenischen Kirchentag vorstehen durfte und die

ein großes Interesse an einer gemeinsamen ökumenischen Haltung zu wesentlichen Fragen des Lebens und Glaubens in einer zunehmend pluralistischen Welt hat.

Alle diese Hüte haben verschiedene Farben, Muster und Formen: sie passen weder zueinander noch über- oder untereinander. Ich kann sie auch nicht hierarchisch ordnen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander bringen. Vielmehr sind sie gleichzeitig und manchmal unvermittelt miteinander. Damit sind sie auch ein Synonym dafür, wie unvermittelt und vielleicht auch unvermittelbar manche Konflikte rund um die Familienberatung sind.

**Geschenk des Lebens**, geschenktes Leben, Leben als Geschenk: eine zutiefst lebensbejahende Haltung im Titel zu führen ist ein frohes Statement. Donum vitae wird als helfende, als caritativ tätige Einrichtung wahrgenommen, und das ist nicht nur gut so, sondern Teil eines mutig ergriffenen Auftrags.

Damit bringt donum vitae sich ein in das Leben vieler tausender Menschen, ob christlich oder nicht, und wendet sich Menschen in gelebter Nächstenliebe zu, und zwar ohne nach dem Woher und Wohin, auch ohne nach Schuld und Strafe zu fragen. Donum Vitae übernimmt so eine Verantwortung für das Leben, die zutiefst christlich geprägt ist. Es sei an dieser Stelle betont, dass sich die Arbeit von donum vitae in keiner Weise auf das zweifellos schwere und belastende Thema von Konfliktberatung und Schwangerschaftsabbrüche reduzieren lässt. Nur etwa 20 % der Beratungsleistungen und Aktivitäten des Verbandes sind diesem Feld gewidmet. Der weitaus größere Teil versteht sich in Beratungen zum und im Leben und zu breit gestreuten Unterstützungs- und Hilfsangeboten rund um familiäre Angelegenheiten und unter Anlegung eines weiten Verständnisses von Familie.

Schnell kann man darüber vergessen, in welcher Situation der Verband gegründet wurde oder vielmehr seinen Auftrag ergriffen hat und welche belastenden Debatten im Vorfeld geführt werden mussten. Heute kann man sagen: welches Geschenk an das Leben ist es, dass donum vitae seit 25 Jahren Menschen, sehr oft Frauen, in besonderen Lebenslagen und, dass sei ausdrücklich betont, natürlich (!) **auch** in Not- und Konfliktlagen berät.

25 Jahre donum vitae, man sollte meinen, dass die zur Gründung führenden Konflikte gelöst und allgemeine, gesellschaftliche, aber auch kirchliche, Standpunkte dazu gefunden werden konnten. Aber weit gefehlt: auch heute noch stellen sich Fragen nach der Verantwortung für ungewollte Schwangerschaften in voller Schärfe und jeden Tag aufs Neue, und gerade dieser Tage wieder ist die Frage nach staatlicher Reaktion und den Umgang mit dem Thema der Beendigung einer Schwangerschaft durch die Empfehlungen der Regierungskommission zur „reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ (ein wirklich freudloser Name) neu entfacht worden. Ähnliche Konfliktlagen und vor allem ungelöste Fragen sehen wir aber auch am Ende des Lebens mit den Fragen zu aktiver und passiver Sterbehilfe, oder bei den Diskussionen um das Verhältnis des Staates und der Gesellschaft zu Sterbewilligen, die ihrem Leben aus den verschiedensten Gründen ein Ende bereiten wollen.

Lassen sie mich im Folgenden meine vier Hüte aufsetzen, zunächst den juristischen:

Im Mittelpunkt all dieser Diskussionen steht die Frage nach der Würde des Menschen, die die wenigen, aber besonders beeindruckenden 4 Mütter und 61 Väter des Grundgesetzes in bewusster Entscheidung an seinen Anfang gestellt haben. Es zeichnet das Grundgesetz aus, dass es – wir haben das im Jahr des 75. Geburtstages alle wiederholt gehört und selbst betont – den Menschen und

seine Würde sowie seine Grundrechte an den Anfang stellt und mit einer Ewigkeitsgarantie versieht. An der Spitze dieser besonderen Konstruktion wiederum steht Art. 1 Abs. 1 GG, salopp ein Powergrundrecht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das sind zwei Sätze wie in Stein gemeißelt. Der eine statuiert die Würde des Menschen als vorbehaltlose Zuschreibung, die ungeachtet seiner Eigenschaften, des körperlichen oder geistigen Zustandes, seiner Leistungen oder seines sozialen Status **ist**. Im zweiten Satz wird ein ebenso wuchtiger und unverrückbarer Auftrag definiert, der alle staatliche Gewalt ohne jedes Wenn und Aber zum Schutz ebendieser vorbehaltlosen Menschenwürde verpflichtet. Ungeachtet der Frage, ob Art. 1 Abs. 1 GG seinerseits ein Grundrecht ist, oder die unmittelbar nachfolgenden Grundrechte vor allem rahmt und überwölbt: mit diesen beiden Sätzen sind die wesentlichsten Voraussetzungen für alles Folgende im Verständnis von Mensch und Gesellschaft, Bürger und Staat festgelegt. Anders als andere Grundrechte, die von vornherein durch Gesetze oder die Grundrechte anderer als beschränkbar formuliert werden, fehlt es in Art. 1 auch an jeder Möglichkeit der Relativierung. Anders auch als andere Grundrechte, die im Ursprung als Abwehrrechte gegen den Staat formuliert sind, nimmt Art. 1 die staatliche Gewalt sogar aktiv als schutzverpflichtet in die Pflicht.

So richtig und konsequent dieser unverhandelbare Ansatz in Angesicht der verheerenden Zeit des Nationalsozialismus war und ist, so schwierig wird es, wenn Zielkonflikte im Anwendungsbereich des Art. 1 GG auftreten, die einer Zuordnung verschiedener Rechte oder Trägern von Rechten bedürfen. Denn auch unter der Geltung des Art. 1 GG kann es geschehen, dass der Staat sich verhalten muss zu konfligierenden Rechtspositionen, die die Menschenwürde verschiedener Grundrechtsträger berühren. Das gilt erst recht, wenn er in seiner aktiven Schutzpflicht gefragt ist, die sich vor allem gegenüber schwach

geschützten Menschen artikuliert. Ein weit bekanntes Beispiel findet sich bei der Frage, ob ein von Terroristen in ein Hochhaus gesteuertes Passagierflugzeug vom Militär abgeschossen werden darf oder ob zur Rettung eines entführten Kindes der Entführer mit verbotenen Vernehmungsmethoden zur Preisgabe des Versteckes gezwungen werden darf. Das Gebot der Achtung der Menschenwürde ist auch in solchen fürchterlichen Situationen jeder Abwägung entzogen. Der Staat darf keinen Unterschied machen in der Bewertung menschlichen Lebens und damit etwa entscheiden, dass es besser ist, 103 Flugpassagiere durch Abschuss der Maschine zu töten, um tausende im Hochhaus zu retten oder eben das Leben des Kindes um den Preis der Verletzung der Menschenwürde des Täters.

Nun mag man fragen, was diesen Kern der Menschenwürde ausmacht, der so unverrückbar jeglicher Differenzierung nach Zweckmäßigkeit oder den Rechten anderer entzogen ist. Gerade weil der Schutz so monolithisch ausgestaltet ist, könnte man versucht sein, den Anwendungsbereich klein zu halten. Eine Legaldefinition der Menschenwürde findet sich indes nicht und kann vermutlich auch nicht, jedenfalls nicht abschließend, abstrakt formuliert werden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Menschenwürde stets anlassbezogen ausgelegt und entwickelt.

Eine ganz besondere Verantwortung hat der Staat aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG, wenn sich Fragen nach dem Schutz der Menschenwürde bei Menschen stellt, die nicht, nicht mehr oder nicht vollständig für sich selbst sorgen können, also etwa bei Kindern oder bei Einschränkungen am Ende des Lebens etwa infolge dementieller Erkrankungen oder anderen Einschränkungen der geistigen Leistungsfähigkeit. Hier wird ein Schutzkonzept aufgerufen, dass nicht nur die Rechte solcher Menschen als solche, sondern auch Verfahrensfragen zur Feststellung und Verwirklichung dieser Rechte in den

Blick nehmen muss. So gibt es zahlreiche Regelungen etwa im Familienrecht und Betreuungsrecht, wenn der (mutmaßliche) Wille oder die vermeintlich beste Lösung für einen selbst nicht entscheidungsfähigen Menschen gesucht werden muss.

Es nimmt nun nach dieser Vorrede nicht wunder, dass ein Schwangerschaftsabbruch in ganz besonderer Weise Fragen und Probleme der vorbeschriebenen Art auslöst: Denn nicht nur geht es hier um die maximal konsequent zu stellende Frage nach der Beendigung eines Lebens ohne Zustimmung der betroffenen Person, dem Nasciturus, sondern es geht immer auch um existentielle Rechte einer anderen Person, die als Mutter des ungeborenen Lebens unmittelbar und ebenfalls in ihrem tiefsten Kern von einer solchen Entscheidung betroffen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat für diese in jeder Hinsicht besondere Situation den im Grunde eher lyrischen als juristischen Begriff der „Einheit in Zweiheit“ geprägt, der das Problem zwar nicht löst, aber doch die ganz besondere Verwobenheit dieser Situation verdeutlicht. Vor allem in der Frühphase der Schwangerschaft wollte das Gericht damit das besondere Moment der notwendig untrennbaren Verbindung zweier lebender Wesen beschreiben: Noch ist das angelegte Leben nicht von sich aus lebensfähig, noch braucht es notwendig die Versorgung durch den mütterlichen Körper, zugleich ist es aber bereits mit allen Anlagen versehen, die seinen menschlichen Kern ausmachen und ihm deshalb den vollen Schutz der Menschenwürde zumessen.

In dieser Situation hat das Bundesverfassungsgericht, wie Sie alle wissen, in zwei großen und äußerst schwierigen, auch sehr umstrittenen Verfahren zu gesetzgeberischen Entwürfen zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs entscheiden müssen: beide Male, 1974 und 1993, hatte der Gesetzgeber sogenannte Fristenlösungen vorgeschlagen, die zwar Beratungspflichten

vorsahen, aber in der häufigsten Konstellation eines fristgerechten Abbruchs nach qualifizierter Beratung keine Zuordnung zu einem strafrechtlichen Regime aufwiesen. Das hat das Bundesverfassungsgericht jeweils im Ergebnis als mit den Schutzpflichten des Staates aus Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar erachtet. In der zweiten Entscheidung 1993 hat es sogar noch deutlicher als in der ersten ausgesprochen, dass es der Bemakelung durch das Strafrecht notwendig bedürfe, um die Unbedingtheit des Schutzes der Menschenwürde deutlich zu machen. Darüber ist seinerzeit und auch heute heftig gestritten worden, und auch innerhalb des Gerichts gab es zu verschiedenen Aspekten der Entscheidungen abweichende Meinungen.

Ich möchte dazu heute lediglich folgendes sagen:

Erstens: Ein Dilemma ist dadurch gekennzeichnet, dass es keine Lösung ohne gravierenden Mangel gibt. Eine ungewollte Schwangerschaft weist im Kern das Potential eines solchen Dilemmas auf: in den durch Beratung nicht zu überwindenden Konfliktlagen gibt es nur ein Entweder – Oder. Vor diesem Konflikt kann man die Augen verschließen und als Gesellschaft und staatliche Gemeinschaft oder auch als Kirche so tun, als ginge es einen nichts an. Die Erfahrung lehrt aber, dass damit Konflikte nicht gelöst, sondern in Grauzonen und unregelte Bereiche mit allen furchtbaren Folgen für die Konfliktbeteiligten verschoben werden.

Zweitens: Angesichts der dargestellten Komplexität und auch der vielfältigen und höchstrangig betroffenen Rechte der Beteiligten Lebewesen verbietet sich jede einseitige Diskussion. Weder sind allein die Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Frauen unter Ausklammerung des Nasciturus noch aber auch eine unbedingte Austragungspflicht eines ungewollten Kindes diskussionswürdige Ansätze.

Drittens und hier wage ich einen Ausblick: Falls der Gesetzgeber, wofür ich derzeit keinen belastbaren Anhaltspunkt sehe, sich einmal mehr an eine grundlegende Überarbeitung der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch wagen sollte, wird er nach wie vor zu beachten haben: über und vor jeder Regelung wird die Menschenwürde als unverzichtbarer Bestandteil des staatlichen Auftrags zur Schutzgewährung menschlichen Lebens und seiner Würde stehen. Auf der Grundlage der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden sich deshalb Lösungen verbieten, die dem ungeborenen Leben kurzerhand die Menschenwürde absprechen. Vielmehr muss sich jede Lösung vor allem in qualifizierter Beratung und Begleitung der Schwangeren, besser noch auch der nachhaltigen Unterstützung der späteren Familie in allen denkbaren Lebenslagen und unter allen sozialen Bedingungen verstehen, um so dem Schutz des ungeborenen Lebens die bestmögliche Entfaltung zu ermöglichen. [Die neuere Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zu Schutzpflichten des Staates zur Ermöglichung eines Freitodes in Würde dürfte nach meinem Verständnis zu dieser Diskussion nicht unmittelbar beitragen, da sie mit dem Selbstbestimmungsrecht des sterbewilligen Menschen argumentiert, dem in seiner freien Entfaltung sein würdiger Tod ermöglicht werden muss. Das ist eine grundlegend andere Konstellation als die der faktischen Zuordnung zweier Lebenswirklichkeiten.]

Der Blick auf die existentiellen Fragen am Beginn des Lebens und auf das ungeborene Leben sollte schließlich nicht, und jetzt setze ich kurz meinen (straf)richterlichen Hut auf, auf den Schwangerschaftsabbruch verengt werden. Ich hatte eingangs erwähnt, dass ich als Richterin einer Jugend- und Jugendschutzkammer viel familiäres Elend in der Gestalt von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verhandeln hatte. Es ist nachdrücklich darauf



hinzuweisen, dass es nicht damit getan ist, Kinder möglichst gesund auf die Welt zu bringen. Vielmehr sind die staatlichen Schutzpflichten weit darüber hinaus verpflichtend zu erbringen. Ich habe in den Verhandlungen sehr oft erlebt, dass sich tödliche oder die Kinder schwer körperlich und seelische verletzende Handlungen angekündigt haben. Oft waren die Täterinnen und Täter selbst schon durch schwere Misshandlungen geprägte Menschen - frühere Kinder- gewesen, oft hatten sich deshalb weit vor den Ereignissen Überforderungen und Notlagen deutlich bemerkbar gemacht. Vielfach hatten grundsätzlich vorhandene Hilfeeinrichtungen wie Jugendämter oder Sozialberatung aus Mangel an Ressourcen abwägen müssen, wo und wie genau sie hinschauen konnten, oft mit gravierenden Folgen, weil man einfach zu spät war. Auch schulische Systeme sind auf die erkennbaren Zeichen der Verwahrlosung oder (seelischen) Misshandlung von Kindern nicht ausreichend vorbereitet und ausgestattet. Staatliche Fürsorge- und Schutzeinrichtungen müssen deshalb zum Schutz von Kindern und Jugendlichen deutlich gestärkt und besser aufgestellt werden.

Und schließlich geht es bei Fragen des Schutzes auch um ganz schlichte Fragen der Lebensbewältigung: um Wohnen, Geld, Ausbildung und Funktionsfähigkeit der Hilfesysteme: Donum vitae ist auch insoweit zu danken, dass Lücken bei der Familienberatung, bei der Unterstützung in Notlagen weit über die Konfliktberatung hinaus angeboten und stetig fortentwickelt werden und so der staatliche Schutzauftrag oft überhaupt erst verwirklicht wird.

Lassen Sie mich meinen schwesterlichen Hut aufsetzen: Ich hatte eingangs gesagt, dass ich die Gründung von donum vitae für einen außerordentlich verantwortlichen Schritt nach einer grundlegenden Krise in der katholischen Kirche halte. Der salopp als Ausstieg der Bischöfe aus der Konfliktberatung bezeichnete Vorgang (der freilich von Rom erzwungen wurde) war einerseits

das Signal der Kirche, an dem Abbruch einer Schwangerschaft durch Erteilung eines Beratungsnachweises unter keinen Umständen mitwirken und damit das ungeborene Leben in irgendeiner Weise relativieren zu wollen. Zugleich hat die katholische Kirche sich damit aber auch aus dem vorgesehenen und zwingenden (freilich staatlichen) Schutzkonzept verabschiedet und damit eine große Lücke bei den beratenden Institutionen gerissen. Sie hat aber auch die schwangeren Frauen in Notlagen allein gelassen. Donum vitae hat glücklicherweise diese Lücke gefüllt und, wie ich bereits sagte, vorbildlich weiterentwickelt:

Mit seiner Gründung hat der Verein es in hoch verantwortlicher Weise übernommen, eine aus christlicher Sicht gebotene Unterstützung von Frauen in besonderen Lebenssituationen zu übernehmen. Diese Haltung und Zuwendung wird durch die Ausstellung des Beratungsscheins in keinsten Weise entwertet oder bemakelt. Ganz im Gegenteil: es zeugt von besonderer Verantwortungsübernahme, auch im christlichen Sinne, die (vielleicht auch nur vermeintliche) Schuld eines anderen auf sich zu nehmen, um so in großer Not zu helfen. Jesus Christus hat das auf unzählige Weise getan, und sein Kreuzestod für die Sünden der Menschen ist in seiner großen Tragik und bei aller auch menschlichen Verzweiflung genau das: die Übernahme von Mitverantwortung in einer ausweglosen Situation, angesichts eines Dilemmas, aus dem es keinen für alle Seiten guten Weg gibt. Das einem Anderen beistehen, und mag er noch so schuldig sein, gehört zu den besonderen christlichen Tugenden und ist zugleich auch Auftrag des Art. 1 GG. Dafür gebührt allen Verantwortlichen, vor allem den vielen haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten besonderer Dank.

Weil wir heute in der Stadt des Katholikentages 2024 sind, sei mir und nun setzte ich hoffentlich einen ökumenischen Hut auf, ein Bibelwort am Ende des

Vortrags erlaubt: Die Apostelgeschichte erzählt, dass Paulus und seine Gefährten auf einer Reise von den Obersten der Synagoge in Antiochia aufgefordert wurden: „Ihr Männer und Brüder, wollt ihr etwas reden und das Volk ermahnen, dann sagt es.“ Aber Paulus gibt nicht die erwartete mahnende Antwort, sondern antwortet unter anderem dieses: „So sei euch nun kundgetan, ihr Männer, liebe Brüder, dass euch durch ihn Vergebung der Sünden verkündigt wird; und in all dem, worin ihr durch das Gesetz des Mose nicht gerecht werden konntet, ist der gerecht gemacht, der an ihn glaubt. (Apostelgeschichte 13:38-39).

Ich wünsche Donum Vitae eine glückliche Zukunft und danke für Ihre Aufmerksamkeit!